#### 2. Nachtrag

# zur Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST in der Fassung vom 01.07.2010

#### Art. 1

Die Satzung wird wie folgt geändert:

### 1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Landesverband führt unter der Maßgabe des § 13 ein Finanzcontrollingverfahren durch. Näheres regelt § 13 der Satzung."

## 2. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

- "§ 13 Finanzcontrolling und Haftungsprävention
- (1) Der Landesverband unterstützt und berät seine Mitgliedskassen zur Haftungsprävention bei der Finanzanalyse und vorausschauenden Finanzplanung (Finanzcontrolling).
- (2) Ziel der Haftungsprävention ist es,
  - finanzielle Risiken der Mitgliedskassen frühzeitig zu erkennen,
  - finanzielle Belastungen aus Schließung, Auflösung und Insolvenz (§§ 152, 153 und 171b SGB V) zu vermeiden und
  - Schäden vom BKK-System abzuwenden.
- (3) Die Mitgliedskassen stellen dem Landesverband unverzüglich alle notwendigen Daten und Informationen zur Verfügung, die der Landesverband zur Erstellung der Finanzanalyse und vorausschauenden Finanzplanung auf der Grundlage des § 172 Abs. 2 SGB V für erforderlich hält.
- (4) Die Mitarbeiter des Landesverbandes behandeln Daten, Informationen und Erkenntnisse aus dem Finanzcontrolling vertraulich.
- (5) Näheres zum Inhalt regelt der Landesverband in einer Verfahrensordnung zum Finanzcontrolling und zur Haftungsprävention. Die Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung.
- (6) Der Landesverband arbeitet mit allen BKK-Landesverbänden zur Sicherstellung eines einheitlichen Finanzcontrollings und einer einheitlichen Haftungsprävention zusammen. Hierzu trifft der Vorstand mit den anderen BKK-Landesverbänden eine vertragliche Vereinbarung; sie regelt insbesondere Inhalt, Umfang sowie Verfahren der Zusammenarbeit. Der Landesverband kooperiert darüber hinaus mit dem GKV-Spitzenverband auf der Grundlage des dortigen Scorings.

- **3.** Die beigefügte Anlage "Verfahrensordnung zum Finanzcontrolling und zur Haftungsprävention" wird Bestandteil der Satzung.
- **4.** Das Inhaltsverzeichnis wird im Teil Anlagen um die Anlage "Verfahrensordnung zum Finanzcontrolling und zur Haftungsprävention" ergänzt.

#### Art. 2

Art. 1 tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Beschluss wurde vom Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes NORDWEST am 3. Juli 2012 gefasst.

Essen, den 3. Juli 2012 Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

**Ludger Hamers**